

Amtsgericht Aichach

Az.: 101 C 467/16



stehendes Urteil ist rechtskräftig

Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

IM NAMEN DES VOLKES

[Handwritten signature]

In dem Rechtsstreit

[Redacted] vertreten durch d. Geschäftsführer
[Redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwälte **[Redacted]**

gegen

- 1) **[Redacted]** vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter **[Redacted]**
[Redacted]
- Beklagte -
- 2) **[Redacted]**
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt **[Redacted]**

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Aichach durch den Richter am Amtsgericht **[Redacted]** auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2016 folgendes

Endurteil

- 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.387,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.07.2016 sowie weitere 773,74 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.07.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner 67% und die Klägerin 33 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.706,53 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen unberechtigter Nutzung des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks in Anspruch.

Die Klägerin ist Eigentümerin und Vermieterin des Grundstücks [REDACTED] in der [REDACTED], das als Parkplatz für die Kunden der Mieter der Klägerin während deren Einkaufs genutzt werden darf. Auf diese einzige Zweckbestimmung wird mittels entsprechender Schilder hingewiesen.

Die Beklagten führen von dem Gesellschaftssitz in der [REDACTED] aus gewerbliche Altkleidersammlungen durch, indem sie mit der Firmenbezeichnung der Beklagten zu 1) und einer Telefonnummer versehene Container aufstellen. Der Beklagte zu 2) ist persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 1).

Das Aufstellen der entsprechenden Container erfolgte in allen bislang bei diesem Gericht anhängigen Verfahren (101 C 767/14, 101 C 809/14, 101 C 1068/14, 101 C 425/16, 101 C 696/16 und 102 C 760/16) ohne den Willen und ohne Kenntnis des jeweiligen Eigentümers des in Beschlag genommenen Grundstücks. Zudem taten die Beklagten dies unbestritten auch im Verhältnis zur Klägerin in mehreren Fällen über einen Zeitraum von mehreren Jahren, wobei die Beklagten zuletzt vor 2 Jahren vom AG [REDACTED] zur Entfernung verurteilt wurden.

Auch vorliegend stellten die Beklagten am 01.03.2016 ohne Genehmigung der Klägerin einen Altkleidercontainer mit der Nr. 906 auf dem oben bezeichneten und als Parkplatz vermieteten Grundstück der Klägerin auf, um ihrem Geschäftszweck nachzugehen. Wegen des genauen Standortes wird auf die Anlagen K1, K2 und K5 Bezug genommen (Bl. 6, 7 und 11).

Mit Schreiben vom 17.03.2016 forderte die Klägerin erstmals die Entfernung des Containers bis zum 24.03.2016 und wiederholte dies mit Schreiben vom 11.04.2016 unter Fristsetzung bis 20.04.2016 und mit Schreiben vom 26.04.2016 unter Fristsetzung bis 12.05.2016. Mehrfache Anrufe in der Zwischenzeit blieben unerhört. Der sodann von der Klägerin beauftragte Rechtsanwalt ließ den Beklagten mit Schreiben vom 30.05.2016, zugestellt am 01.06.2016, eine vorgefertigte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nebst der Aufforderung zur Entfernung des Containers spätestens binnen 5 Werktagen nach Zustellung zukommen. Zudem wurden diese aufgefordert, 25,00 € Nutzungsentschädigung seit 01.03.2016 zu bezahlen und es künftig zu unterlassen, Container mit entsprechender Zweckbestimmung auf dem Gelände der Klägerin aufzustellen. Schließlich begehrte die Klägerin die Erstattung der entsprechenden Anwaltskosten aus einem Streitwert von 7.500,00 €, der sich aus 4.000,00 € für die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und weiteren 3.500,00 € für die Nutzungsentschädigung zusammensetzt, sowie weiterer Zustellkosten in Höhe von 170,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K11 (Bl. 22 ff.) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, sie sei ein Opfer des Geschäftsmodells der Beklagten, das darauf ausgerichtet sei, rechtswidrig zu Lasten von Grundstückseigentümern eigene gewerbliche Interessen zu verfolgen. Hierzu verweist sie auf Presseartikel, auf die Bezug genommen wird (Anlage K10, Bl. 16 ff.).

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten hätten den vorsätzlich und rechtswidrig aufgestellten Container nicht nur zu entfernen, um die bestehende Eigentumsbeeinträchtigung zu beenden, sondern auch einen entsprechenden Schadensersatz bzw. eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Tag jedenfalls für die Zeit vom 01.03.2016 bis 20.06.2016 zu entrichten. Der Streitwert für den Entfernungs- und Unterlassungsanspruch ergebe sich über § 24 Abs. 3 S. 2 RVG mit 4.000,00 €.

Auf die vom 17.06.2016 stammende und am 20.06.2016 eingegangene Klage hat die Klägerin mit Schreiben vom 14.07.2016, nachdem die Beklagten den streitgegenständlichen Container am 27.06.2016 entfernt haben, den ursprünglich auf Entfernung desselben gerichteten Klageantrag zu Ziffer 3 (vgl. Bl. 2 der Akte) für erledigt erklärt. Der Erledigterklärung hat die Beklagtenseite

nach Zustellung innerhalb der gesetzten Frist von 2 Wochen nicht widersprochen.

Die Kläger beantragt daher zuletzt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägern 2.775,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.07.2016 (Rechtshängigkeit) sowie weitere 931,53 € außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.07.2016 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen dagegen,

die verbleibende Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagten stellen die tatsächlichen Ausführungen der Klageseiten - mit Ausnahme der Höhe der Entschädigung von 25,00 € pro Tag, welche sie für „völlig überzogen“ halten - nicht in Abrede, sind aber der Auffassung, ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung bestehe schon deshalb nicht, da sie als Eigentümerin nur mittelbare Besitzerin sei und infolge der Vermietung nicht mehr selbst Nutzungsberechtigte. Eine Nutzungsausfallentschädigung ergebe sich mangels kommerzialisierbarer Nutzungen und auch in Anbetracht der kaum „fühlbaren“ Gebrauchsbeeinträchtigung nicht. Schließlich liege kein entgangener Gewinn im Sinne des § 252 BGB vor und die Klägern hätte sich zur Schadensminderung jedenfalls sofort zur Wehr setzen müssen, § 859 Abs. 3 BGB.

Zur weiteren Ergänzung des Tatbestands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien mit den jeweiligen Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 06.10.2016 (Bl. 56/64) Bezug genommen.

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat die Beklagtenseite noch einen nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 13.10.2016 zur Akte gebracht, in dem sofortige Beschwerde gegen einen Ordnungsmittelbeschuß eingelegt worden und weiterer Sachvortrag erfolgt ist. Wegen des Inhalts wird auf Bl. 65/66 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Aichach ist nicht nur örtlich nach §§ 12, 17, 21, 32 ZPO, sondern auch sachlich nach §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG zuständig.

Die Beklagte zu 1) betreibt unstreitig von der [REDACTED] aus ihre Geschäfte. Der Beklagte zu 2) ist deren persönlich haftender Gesellschafter, so dass ihn im Ergebnis eine akzessorische Mithaftung nach §§ 161 Abs. 2, 128 HGB trifft. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Klägerin auch auf eine unerlaubte Handlung gestützt werden, soweit eine Eigentumsbeeinträchtigung gem. § 823 Abs. 1 BGB vorgetragen wird, so dass auch der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO für die Beklagte zu 1) und deren vertretungsberechtigte und handelnde Organe - mithin auch für den Beklagten zu 2) - begründet ist. Dass diese Norm als Anspruchsgrundlage für die erst im Laufe des Rechtsstreits eingetretene Erledigung maßgeblich und einschlägig ist, steht zwischen den Parteien ohnehin außer Streit, ist aber auch rechtlich zutreffend.

II.

Die Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung aber nur teilweise begründet, da nach Auffassung des Gerichts der Klägerin zwar ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagten aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zusteht, dieser der Höhe nach aber nach Überzeugung des Gerichts nur auf 12,50 € pro Tag zu bemessen ist.

Hinzu kommen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, die vorliegend ausweislich der Klage als weitere Hauptforderung geltend gemacht werden, allerdings nur in Höhe von 773,74 € berechtigt sind.

1. Anspruch gegen die Beklagte zu 1) auf Entschädigung bzw. Nutzungersatz

Eine vertragliche Grundlage für eine Inanspruchnahme der Beklagten zu 1) existiert nach Aktenlage unstreitig nicht, zumal die Aufstellung des Containers ohne und sogar gegen den ausdrücklich mittels auf dem Gelände aufgestellten Schildern erklärten Willen der Klägerin erfolgte. Ge-

sprächsangebote der Klageseite zur Vertragsanbahnung hat die Beklagtenseite in der Vergangenheit unstreitig nicht angenommen.

Was einen Entschädigungsanspruch bzw. Nutzungsersatzanspruch angeht, ergibt sich ein solcher auch nicht aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag, da es betreffend der Nutzungen bereits an einer Geschäftsführung fehlt.

Es kann dahinstehen, ob sich ein Erstattungsanspruch wegen Eigentumsbeeinträchtigung über das Deliktsrecht gem. § 823 Abs. 1 BGB ergibt und der Klägerin trotz der Vermietung des Grundstücks ein entsprechender Schaden, beispielsweise als entgangener Gewinn gem. § 252 BGB, entstanden sein kann. Weiter kann dahinstehen, ob sich ein solcher Anspruch aus dem Bereicherungsrecht in Form der Eingriffskondiktion ergibt, zumal die Beklagtenseite durch einen entsprechenden Eingriff jedenfalls eine kostenfreie Nutzungsmöglichkeit erlangt hat, wobei insoweit allenfalls problematisch sein könnte, ob dies auf Kosten des Eigentümers erfolgte, da das Gelände ja vermietet war. Das Gericht ist indes der Auffassung, dass die originäre Entscheidungsbefugnis des Eigentümers, wem er sein Eigentum wie zur Verfügung stellt, zwar durch den Mietvertrag eingeschränkt sein mag, dennoch muß er es nicht hinnehmen, dass Dritte unberechtigt, ggf. unbeanstandet von den Mietern, sein Eigentum unentgeltlich für eigene gewerbliche Zwecke in Anspruch nehmen, so dass bereits viel für eine Erstattungsmöglichkeit spricht.

Wie ausgeführt muss dies indes nicht abschließend entschieden werden, da sich die klägerischen Ansprüche jedenfalls über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gem. §§ 985 ff. BGB, konkret **§§ 987, 990 BGB**, ergeben. Das Verhalten ihrer Organe muß sich die Beklagte zu 1) insoweit zurechnen lassen.

Die Voraussetzungen des § 985 BGB sind offensichtlich erfüllt, was Eigentum und Besitz an dem fraglichen Grundstücksteil angeht. Der Beklagtenseite stand auch zu keinem Zeitpunkt ein Recht zum Besitz im Sinne des § 986 BGB zu, weder ein eigenes, noch eine abgeleitetes.

Der schuldrechtliche Mietvertrag der Klägerin mit deren Kunden ändert daran nichts, da dieser auf die Eigentümerstellung keinerlei Einfluß hat. Zudem ist zu beachten, dass die Klägerin ja gerade darauf angewiesen ist, ihre Eigentümerbefugnisse weiter gegenüber Dritten, die als Störer auftreten, durchsetzen zu können, um selbst ihre Pflichten aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß und wie geschuldet erfüllen und Mängelrügen bzw. darauf begründeten Mietminderungsansprüchen entgegen zu können.

Nach § 987 Abs. 1 BGB hat der Besitzer dem Eigentümer die Nutzungen herauszugeben, die er

nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit zieht.

Nutzungen sind dabei nicht nur gezogene Sachfrüchte, sondern gerade auch Gebrauchsvorteile. Auf letztere kam es der Beklagtenseite aber im vorliegenden Fall gerade an, insbesondere da die unabgesprochene, möglichst lange und unentgeltliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke gerade zu ihrem Geschäftsmodell gehört, was sich für das Gericht aus der Vielzahl der hier anhängigen Verfahren und dem stets gleichgelagerten Vorgehen der Beklagtenseite eindeutig ergibt.

Die Gebrauchsvorteile, die die Beklagtenseite durch diese Inanspruchnahme zog, liegen auf der Hand. Ohne einen möglichst frequentierten Aufstellplatz für ihre Container wäre es der Beklagtenseite nicht möglich ihren Betrieb aufrecht zu erhalten und entsprechend Sammlungen vorzunehmen. Sie ist auf den „Gebrauch“ entsprechender Flächen angewiesen und zieht gerade daraus ihren Nutzen.

Freilich ist nicht mehr möglich, die Gebrauchsvorteile in natura herauszugeben. Die Beklagtenseite ist damit zum Wertersatz verpflichtet. Die Ermittlung der Höhe des geschuldeten Wertersatzes richtet sich nach den Gesamtumständen und hat sich auch an der Frage zu orientieren, ob und unter welchen Bedingungen die Beklagtenseite ggf. einen entsprechenden Gebrauch der fremden Sache erhalten hätte, wenn sie die Eigentümerin hierum gebeten hätte. Das Gericht hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Prozessen geführt, in denen es darum ging, dass beispielsweise Kraftfahrzeuge für private Dritte unter freiem Himmel aufbewahrt wurden, bis diese entsorgt oder abgeholt werden konnten. Die Preise bewegten sich pro Tag großteils um ca. 12,50 €.

Vorliegend wurde ebenfalls ein Kfz-Stellplatz in Anspruch genommen, wenn auch nicht auf seiner gesamten Fläche. Das ändert indes nichts, zumal auf dem verbliebenden Teilstück allenfalls kleinere Fahrzeuge hätten parken können und ein jeder Autofahrer die nähere Umgebung eines solchen Containers meiden wird, um zu verhindern, dass sein Fahrzeug ggf. durch einwurfbereite Dritte bei einem Befüllvorgang Schaden nimmt. Zwar geht es nicht um ein abgestelltes Kraftfahrzeug und die Klägerin übernahm keine vergleichbaren Obhutspflichten, dafür handelte die Beklagtenseite gewerblich zur Gewinnerzielung und nutzte das Eigentum der Klageseite widerrechtlich. Dieser Umstand ist damit ebenfalls in die Gesamtwürdigung einzustellen. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass ein Tagespreis von 12,50 € auch vorliegend angemessen und sachgerecht anzunehmen ist, wenn auch ein gewisser Argumentationsspielraum hin zu einem noch höheren Tagespreis eröffnet sein mag. Ein geringerer Betrag erscheint indes nicht vertretbar, § 287 ZPO.

Diesen Betrag hat die Beklagtenseite vom Aufstellungstag an zu entrichten, da sie die Aufstellung bösgläubig im Sinne des § 990 Abs. 1 BGB vornahm. Ihr war bewußt, dass es sich um fremden

Grund handelte und sie zur Ziehung der Gebrauchsvorteile nicht berechtigt war. Auf entsprechende Aufforderungsschreiben muß sich die Klageseite betreffend ihres Ersatzanspruchs nicht „vertrösten“ lassen.

Darauf, dass auch ein Anspruch über §§ 988, 818 BGB bestünde, kommt es infolge der Bösgläubigkeit der Beklagtenseite und damit einer Herausgabepflicht betreffend der Nutzungen seit Beginn der Inanspruchnahme des fremden Eigentums nicht an.

Für 111 Tage schuldet die Beklagtenseite der Klägerin daher insgesamt 1.387,50 €.

Der nach Schluß der mündlichen Verhandlung von Beklagtenseite nicht nachgelassene Schriftsatz vom 13.10.2016 ändert hieran nichts. Zum einen ist der darin enthaltene weitere - neue und erstmalige - Sachvortrag in zeitlicher Hinsicht zu spät erfolgt, so dass er nicht mehr zu berücksichtigen ist, § 296a ZPO. Zum anderen ist er inhaltlich derart vage, dass selbst im Falle seiner Berücksichtigung sich an der Entscheidung nichts ändern würde, zumal die „großen unbekannteten Drittfirmen“ nicht annähernd zu identifizieren sind und die Beklagtenseite sich zu Details ihrer behauptungsgemäßen eigentlichen Tätigkeit wie zu den Rechtsbeziehungen zu diesen angeblichen Drittfirmen ausschweigt.

2. Entsprechender akzessorischer Anspruch gegen den Beklagten zu 2)

Für diese Verbindlichkeiten hat auch der persönlich haftende Gesellschafter im Wege der akzessorischen Haftung einzustehen, §§ 161 Abs. 2, 128 HGB. Er war mithin mit der Beklagten zu 1) als Gesamtschuldner zu verurteilen.

3. Vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren

Die Beklagten haben der Klägerin die vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten, allerdings nur aus dem Streitwert von insgesamt 5.162,50 € (4.000,00 € hinsichtlich der Beseitigungs- und Unterlassungsforderung und 1.162,50 € betreffend der bis zum anwaltlichen Schreiben nach Auffassung des Gerichts angefallenen Gebrauchsvorteile), so dass sich ein Anspruch in Höhe von 571,44 € errechnet.

Der Anspruch ergibt sich dem Grunde nach aus § 823 Abs. 1 BGB wegen der unstreitigen Eigentumsbeeinträchtigung durch das Aufstellen und Nichtentfernen des Containers. Zudem folgt der Anspruch wegen Verzuges aus §§ 280 Abs. 1, 3, 286 BGB, wobei diese Vorschriften auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse Anwendung finden und die Beklagten bereits bei Aufstellen des Containers bösgläubig im Sinne des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses waren (s.o.).

Der Höhe nach richtete er sich nach §§ 249 ff. BGB, wobei die Inanspruchnahme der anwaltlichen Unterstützung nach Überzeugung des Gerichts in Anbetracht der Gesamtumstände erforderlich war, um die eigenen Ansprüche angemessen durchsetzen zu können, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass bereits die Ermittlung des Gesellschaftssitzes der Beklagten erheblich erschwert war, sondern auch deren Hartnäckigkeit beim Aufrechterhalten der rechtswidrigen Eigentumsbeeinträchtigung und der Verweigerung einer angemessenen Entschädigung sich bis in den vorliegenden Rechtsstreit hineinzieht und zuletzt insbesondere auf rechtlicher Ebene erbittert verargumentiert wurde. Im Übrigen sind die geltend gemachten Kosten nach dem RVG mit einem Satz von 1,3 zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer nach Aktenlage nicht zu beanstanden (§ 287 ZPO) und auch nicht konkret bestritten worden.

Lediglich der Streitwert ist nach Auffassung des Gerichts etwas zu hoch angesetzt. Zwar ist betreffend des Verlangens auf Beseitigung und Unterlassung des Containers ein Streitwert von 4.000,00 € durchaus ansetzbar, zumal sich die Unterlassung gerade in die Zukunft richtet und der Streitwert sich damit nicht an einem bestimmten Zahlenwert für die betreffenden Gebrauchsvorteile festmachen lässt. Auch das RVG geht davon aus, dass in einem solchen Fall in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Streitgegenständen regelmäßig ein Gegenstandswert von 5.000,00 Euro in Ansatz gebracht wird. Wenn die Klägerin diesen mit 4.000,00 € beziffert, bleibt sie noch unter diesem Wert. Für die zudem geltend gemachten Zahlungsansprüche ist der Streitwert indes mit 3.500,00 € zu hoch angesetzt. Zum Zeitpunkt des Schreibens betrug dieser allenfalls 1.162,50 € für 93 Tage zu je 12,50 €. Aus diesen beiden zusammengezählten Werten errechnen sich demnach die berechtigten und zuzusprechenden Gebühren nach dem RVG.

Hinzu kommen unstreitige - da nicht hinreichend konkret bestrittene (§ 138 ZPO) - Zustellkosten für die claimhouse GmbH in Höhe von 202,30 € brutto.

4. Nebenforderungen

Die darüber hinaus eingeklagten Verzugszinsen sind schlüssig vorgetragen und im Sinne von § 138 Abs. 3 ZPO nicht bestritten worden und daher aus den berechtigt geltend gemachten Forderungssummen zuzusprechen, §§ 286, 288 Abs. 1 Satz 2, 187 Abs. 1 BGB.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreit hat ihre Grundlage in §§ 92, 91a ZPO und entspricht den jeweiligen Obsiegs- und Unterliegensquoten sowie hinsichtlich der Teilerledigerklärung den Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage. Unstreitig beanspruchten die Beklagte nämlich widerrechtlich das Grundeigentum der Klägerin, so dass dieser nach übereinstimmender und rechtlich zutreffender Auffassung der Parteien ein Beseitigungsanspruch über §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB zustand, den die Beklagten letztlich erst am 27.06.2016 erfüllten, so dass die Klage bis dahin uneingeschränkt erfolgsversprechend war, was sich erst durch die faktische Entfernung des Containers änderte.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Aichach
Schloßplatz 9

86551 Aichach

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.10.2016

gez.

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift

Aichach, 29.01.2018

[Redacted] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Ang", is written over the typed name and title of the official.